

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
[poststelle@smf.sachsen.de](mailto:poststelle@smf.sachsen.de)

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16205  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
35-G 1000/5/818-2020/46030

**Ihre Nachricht vom**  
17. Juli 2020

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/36/154-II.NKR

Dresden,  
27. August 2020

## Entwurf eines Sächsischen Gesetzes zur Umsetzung der Grundsteuerreform

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft. Sofern sein Prüfungsrecht nicht entfällt, hat der Gesetzentwurf die nachfolgenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat Ausgaben	ab 2022: 2.275.000 Euro jährlich
davon Kommunen Ausgaben und Einnahmen	ab 2022: 2.275.000 Euro jährlich
Erfüllungsaufwand Bürger	Zu zahlende Miete bzw. Mieteinnahmen können von der bisherigen Höhe abweichen.
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	Zu zahlende Miete bzw. Mieteinnahmen können von der bisherigen Höhe abweichen.
Erfüllungsaufwand Verwaltung	Zu zahlende Miete bzw. Mieteinnahmen können von der bisherigen Höhe abweichen.  ab 2022: 2.600.000 Euro jährlich



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

davon Freistaat	nicht quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand
davon Kommunen	ab 2022: 2.275.000 Euro ab 2022: 330.000 Euro
jährlicher Personalaufwand	Dieser wird in Höhe von 2.275.000 Euro vom Freistaat ausgeglichen.
jährlicher Sachaufwand	
Hinzu kommen die bereits im Entwurf des Grundsteuer-Reformgesetzes des Bundes dargestellten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.	
Weitere Wirkungen	Die zu zahlende Grundsteuer kann für Bürger, Unternehmen und Verwaltung von der bisherigen Höhe abweichen.
<p>Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat weist jedoch darauf hin, dass der Verwaltungsaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung sowohl Personalaufwand als auch Sachaufwand umfasst und bittet um entsprechende Korrektur der Erfüllungsaufwandsdarstellung sowie Prüfung des vom Freistaat zu zahlenden finanziellen Ausgleiches an die Kommunen.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung spricht sich der Sächsische Normenkontrollrat für einen Vergleich mit den von anderen Bundesländern geplanten und konkretisierten Modellen aus. Dabei sollten die Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle unter Einbezug des bürokratischen Aufwands, verfassungsrechtlicher Risiken und der fiskalischen Auswirkungen auf die Gruppen der Steuerschuldner dargestellt werden.</p>	

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Mit dem Sächsischen Umsetzungsgesetz zur Grundsteuerreform macht der Freistaat von der den Ländern infolge der Änderung der Artikel 105 Absatz 2 und 125b

Grundgesetz eingeräumten Möglichkeit zur teilweisen Schaffung eigener landesrechtlicher Regelungen für die Bewertung des Grundvermögens für Grundsteuerzwecke ab 1. Januar 2025 Gebrauch.

Um die regionalen Besonderheiten in Sachsen bei der Bewertung des Grundvermögens angemessen zu berücksichtigen, sollen anstelle der bundesrechtlich vorgesehenen einheitlichen Grundsteuermesszahlen von 0,34 Promille sowohl für sächsische Wohn- als auch Geschäftsgrundstücke unterschiedliche Messzahlen normiert werden (0,36 Promille und 0,72 Promille).

Darüber hinaus wird das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz dahingehend aktualisiert, dass den Steuerpflichtigen Angaben zu ihrem Grundbesitz automatisiert zur Verfügung gestellt werden können, wodurch sich die Erklärungs Pflichten für den Bürger vereinfachen sollen. Mit der Neuregelung wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten als unteren Vermessungsbehörden eine neue Verpflichtung zur Erfassung und Übermittlung wesentlicher topographischer Änderungen übertragen.

## **2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen**

Hinsichtlich der landesgesetzlichen Regelungen zur Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates, da bereits im Bundesrecht eine Differenzierung der Steuermesszahlen für Wohn- und Geschäftsgrundstücke vorgesehen ist und diese Regelungen vom Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurden.

Bezüglich der Änderungen im Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft an. Für den Erfüllungsaufwand bei den Vermessungsbehörden der Kommunen wird nach Schätzungen und dem Vergleich mit dem ähnlichen Vorgehen in anderen Ländern von einem zusätzlichen Personalbedarf in Höhe von zwei Stellen je Landkreis oder Kreisfreier Stadt ausgegangen. Dabei werden zusätzliche jährliche Personalkosten für je einen Bediensteten der Laufbahngruppe 1.2 und der Laufbahngruppe 2.1 in Höhe von insgesamt 2.275.000 Euro anfallen.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Die Umsetzung der Grundsteuerreform soll steueraufkommensneutral ausgestaltet werden.

Nach dem Kostenblatt des Ressorts entstehen durch die Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes für den Freistaat ab dem Jahr 2022 jährliche Ausgaben in Höhe von 2.275.000 Euro und für die Kommunen jährliche Ausgaben und Einnahmen in gleicher Höhe.

### **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKR. Es entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKR soweit der Gesetzentwurf in Artikel 1 Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde (Bundratsdrucksache 354/19).

#### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Da der Freistaat Sachsen bei der Umsetzung der Grundsteuerreform hinsichtlich der Steuermesszahl vom Bundesrecht abweicht, besteht ein Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates.

Die Umsetzung der Grundsteuerreform, hat für Bürger und Wirtschaft zur Folge, dass zu zahlende Miete bzw. Mieteinnahmen von der bisherigen Höhe abweichen können.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Da der Freistaat Sachsen bei der Umsetzung der Grundsteuerreform hinsichtlich der Steuermesszahl vom Bundesrecht abweicht, besteht ein Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates.

Die Umsetzung der Grundsteuerreform, hat für Freistaat und Kommunen zur Folge, dass zu zahlende Miete bzw. Mieteinnahmen von der bisherigen Höhe abweichen können.

#### 2.4.2.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch die Änderungen im Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz werden den Kommunen neue Aufgaben übertragen, wofür durch den Freistaat gemäß Artikel 85 Absatz 2 Sächsische Verfassung ein finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Für alle zehn Landkreise und drei Kreisfreien Städte ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.266.924 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 332.303 Euro. Der Sächsische Normenkontrollrat bittet insofern um Überprüfung des vom Freistaat zu zahlenden finanziellen Ausgleiches an die Kommunen.

#### 2.4.2.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderungen im Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz führen dazu, dass die unteren Vermessungsbehörden in den Landkreisen und Kreisfreien Städten dazu verpflichtet werden, wesentliche topografische Änderungen zu erfassen und zur Aktualisierung der topografischen Informationen in den amtlichen Geobasisdaten zu übermitteln. Außerdem sollen die im Liegenschaftskataster zu führenden Angaben über Nutzungen und Gebäude in Zukunft flächendeckend und regelmäßig aktualisiert werden.

Konkrete Fallzahlen und Bearbeitungszeiten lassen sich aus dem Aufwand bei vergleichbarem Vorgehen in anderen Bundesländern ableiten. Demnach wird je Landkreis und je Kreisfreier Stadt pauschaliert von zwei Bediensteten für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben ausgegangen. Für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 1.2 ist demnach mit jährlichem Personalaufwand in Höhe von 77.764 Euro und für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1 mit jährlichem Personalaufwand in Höhe von 96.614 Euro zu rechnen. Für beide entsteht jeweils jährlicher Sachaufwand in Höhe von 12.781 Euro (7,87 Euro je Arbeitsstunde x 1.624 Arbeitsstunden gemäß VwV Kostenfestlegung Anlage 2a).

Kumuliert für alle zehn Landkreise und drei Kreisfreien Städte ergeben sich damit ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.266.924 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 332.303 Euro.

Für die Pilotierung des Verfahrens und Anpassung der Software der unteren Vermessungsbehörden fällt weiterer einmaliger nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand an.

## **2.5. Weitere Wirkungen**

Die Umsetzung der Grundsteuerreform soll steueraufkommensneutral ausgestaltet werden. Die zu zahlende Grundsteuer kann jedoch für Bürger, Unternehmen und Verwaltung von der bisherigen Höhe abweichen.

## **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat weist jedoch darauf hin, dass der Verwaltungsaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung sowohl Personal- als auch Sachaufwand umfasst und bittet um entsprechende Korrektur der Erfüllungsaufwandsdarstellung sowie Prüfung des vom Freistaat zu zahlenden finanziellen Ausgleiches an die Kommunen.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung spricht sich der Sächsische Normenkontrollrat für einen Vergleich mit den von anderen Bundesländern geplanten und konkretisierten Modellen aus. Dabei sollten die Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle unter Einbezug des bürokratischen Aufwands, verfassungsrechtlicher Risiken und der fiskalischen Auswirkungen auf die Gruppen der Steuerschuldner dargestellt werden.

gez.  
Czupalla  
Vorsitzender

gez.  
Bösl  
Berichterstatter